

Positionspapier

Gleiche Rahmenbedingungen für alle Speichertechnologien

Dauerhafte Befreiung vom Netznutzungsentgelt

1 Antrag

Der Entwurf des Stromversorgungsgesetzes soll in dem Sinne ergänzt werden, dass neben den traditionellen Pumpspeicherkraftwerken auch andere Technologien zur Speicherung elektrischer Energie dauerhaft vom Netznutzungsentgelt befreit werden können.

2 Ausgangslage

Heute stellen Pumpspeicherkraftwerke die wichtigste Technologie zur Speicherung von Elektrizität dar. Mengenmässig dürften sie dies zumindest mittelfristig auch bleiben. Neben Pumpspeichieranlagen entwickeln die Marktakteure aber weitere technische Möglichkeiten zur Speicherung von Elektrizität. Dazu gehören zum Beispiel Batteriespeicher oder Druckluftspeicher. Mittelfristig werden damit neue kommerziell nutzbare Elektrizitätsspeicher zur Verfügung stehen, welche die Pumpspeicherkraftwerke ergänzen. Batterien bspw. können zwar – bisher – deutlich weniger Elektrizität als Pumpspeicherkraftwerke speichern, haben dafür aber sehr rasche Reaktionszeiten. **Unter dieser Voraussetzung ist es wichtig, dass für alle Speichertechnologien gleiche Rahmenbedingungen geschaffen werden.**

Gemäss heutiger Regelung zählt nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) der Elektrizitätsbezug für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken nicht zum Endverbrauch, womit in diesem Fall kein Netznutzungsentgelt anfällt.

Das Netznutzungsentgelt ist in der Schweiz von den Endverbrauchern je Ausspeisepunkt zu entrichten (Ausspeiseprinzip; Art. 14 Abs. 2 StromVG). Als Endverbraucher gilt, wer Elektrizität für den eigenen Verbrauch kauft. Damit wird gewährleistet, dass Elektrizität zwischen Produktion und Verbrauch nur einmal mit Netznutzungsentgelten belastet wird. Die Branchenempfehlungen «Marktmodell für die elektrische Energie – Schweiz» und «Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz» des VSE sehen deshalb vor, dass sogenannte «Speicher ohne Endverbrauch» vom Netznutzungsentgelt befreit sind. Das heisst, der Strombezug von diesen Speichern ist vom Netzentgelt befreit, wenn der Strom daraus ohne Umweg am gleichen Ort direkt wieder ins öffentliche Netz rückgespielen wird. Speicher ohne angeschlossene Endverbraucher werden damit den Pumpspeicherkraftwerken gleichgestellt. Die EICom stützt diese Regelung¹.

Nach Artikel 4 Absatz 2 StromVG kann der Bundesrat die Begriffe, die im StromVG definiert oder verwendet werden, näher ausführen und veränderten technischen Voraussetzungen anpassen. Mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über den Um- und Ausbau der Stromnetze wurde erstmals der Begriff des Speichers explizit ins Gesetz (Artikel 17a und 17b StromVG) aufgenommen.

Gemäss Faktenblatt des BFE vom 11. November 2020² zum Bundesgesetz für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien soll im neuen StromVG klargestellt werden, dass Speicher beim Elektrizitätsbezug aus dem Netz Netznutzungsentgelt bezahlen müssen. Pumpspeicherkraftwerke bleiben wie bis anhin vom Netznutzungsentgelt befreit. Andere Speicher, auch dezentrale Speicher, können dagegen laut BFE von der Vermarktung und Vergütung ihrer netzdienlichen Flexibilität profitieren. Dies würde eine Ungleichbehandlung von Speichertechnologien zementieren. Der Bundesrat begründet seine Haltung u.a. damit, dass die Pumpspeicherkraftwerke aufgrund der hohen Korrelation zwischen der von ihnen gedeckten Nachfrage und den Grosshandelspreisen automatisch einen Anreiz haben, sich system- und

¹ EICom (26. August 2020), Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050, Frage 49.

² Vgl.: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/63715.pdf>

netzdienlich zu verhalten. Sie würden mit hoher Wahrscheinlichkeit dann aus dem Übertragungsnetz beziehen, wenn die zu versorgende Last tief und würden eher dann Strom ins Netz einspeisen, wenn diese Last hoch sei. In diesem Punkt würden sie sich von den neuen Speichertechnologien unterscheiden. Bei dezentralen Speichern ist der Grosshandelspreis gemäss Bundesrat kein geeigneter Indikator für die Situation im Verteilnetz.³

Mit der Motion 16.3265 «Gleichbehandlung der Speichertechnologien beim Netzentgelt» wollte die UREK-N den Bundesrat beauftragen, das Stromversorgungsgesetz in dem Sinne zu ergänzen, dass neben den traditionellen Pumpspeicherkraftwerken auch andere Technologien zur Speicherung erheblicher elektrischer Energiemengen dauerhaft oder befristet vom Netznutzungsentgelt befreit werden können. Der Nationalrat hat die Motion jedoch am 16. Juni 2016 mit 95 Nein- und 64 Ja-Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt.

Die zunehmende Einspeisung durch (dezentrale) erneuerbare Energien sowie vermehrte flexible Einspeisungen und Endverbraucher (Elektroautos, Batterien in Gebäude- und Wohnungsinstallationen, Wärmepumpen usw.) werden stark an Bedeutung gewinnen und das schweizerische Netznutzungsmodell muss dieser Entwicklung künftig Rechnung tragen und deren Integration unterstützen.

3 Position Swissgrid

Angesichts des wachsenden Anteils der fluktuierenden erneuerbaren Energien und der geplanten Abschaltung der Kernkraftwerke muss das Stromsystem flexibler werden, damit die System- und Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet bleibt. Energiespeicher bilden dabei eine von mehreren Möglichkeiten, die Flexibilität der Energieversorgung zu erhöhen. So können Stromspeicher für einen Ausgleich von Erzeugung und Verbrauch sorgen. Zukünftig könnten neben Wasserspeichern weitere Technologien hinzukommen, mit denen es möglich ist, Energie vom Sommer in den Winter zu verschieben.

Das BFE setzt sich auf den Standpunkt, dass – wer Elektrizität zwecks Speicherung aus dem Netz bezieht –, für diesen Bezug gemäss heutiger Gesetzeslage als Endverbraucher gilt, soweit er die Elektrizität nicht für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken verwendet. Im Rahmen des Mantelerlasses «Bundesgesetz über die Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» soll dies explizit im StromVG verankert werden. Alle Stromspeicher ausser Pumpspeicherkraftwerke müssten mit dieser Regelung künftig für den Bezug aus dem Netz immer Netznutzungsentgelt bezahlen. Die Rentabilität von anderen Stromspeichern würde sich damit erheblich verschlechtern. Ausserdem stellt diese Regelung eine technologieabhängige Ungleichbehandlung dar. Zusätzlich ergibt sich dadurch für Stromspeicher in der Schweiz ein Wettbewerbsnachteil zu Deutschland, wo Stromspeicher für die Dauer von 20 Jahren ab Inbetriebnahme netznutzungsentgeltbefreit sind.

Swissgrid befürwortet eine Gleichbehandlung von Speichertechnologien, damit sich u.a. ein liquider Markt für Flexibilitäten entwickeln kann. Die Gleichbehandlung ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass neben Pumpspeicherkraftwerken auch andere Speichertechnologien (bspw. Batterien) Regelernergie anbieten können. Damit liesse sich das Angebot an Regelernergie erweitern, was sich gerade in angespannten Situationen (bspw. im Winter) positiv auf das Preisniveau sowie auf die generelle Verfügbarkeit und damit auf die Versorgungssicherheit auswirken würde.

Derzeit werden innovative Plattformen für die Einbindung von dezentralen Flexibilitäten in das Stromnetz geschaffen. «Equigy» ([Link Website](#)) bspw., eine Blockchain-basierte Crowd Balancing Plattform, schafft eine Standardisierung für die Integration von kleinen, dezentralen Einheiten in den Netzregelungsprozess (vgl. Faktenblatt zu «Equigy» im Anhang). Der Regulierungsrahmen sollte solche innovativen Initiativen fördern und keinesfalls behindern.

In der Vergangenheit bestand eine starre Kopplung der Kraftwerke an die Lastsituation, die sich wiederum stark auf die Energiepreise auswirkte. In Zukunft – insbesondere, wenn vermehrt eine grosse Menge Energie von Wind- oder Photovoltaik-Anlagen aus dem Ausland in die Schweiz fliesst – wird es zusehends zu

³ Vgl. Antwort des Bundesrates auf [IP 18.4055](#) «Stromspeicher bezüglich Netznutzung technologieneutral und somit gleichbehandeln»

einer Entkopplung dieser Grössen kommen. Kraftwerke – inkl. Pumpspeicherkraftwerke – richten ihren Betrieb an den Marktpreisen aus. Entstehen dadurch Engpässe im Netz, bspw., weil ein Pumpspeicherkraftwerk zur Mittagszeit, d.h. bei hohem Endverbrauch, gleichzeitig PV-Überschüsse «verpumpt», obliegt es Swissgrid, Massnahmen zu ergreifen (bspw. Redispatch). Die Kosten hierfür tragen die Endverbraucher. Umgekehrt können sich jedoch reine Speicher (d.h. Speicher ohne Endverbraucher) ebenfalls system- und netzdienlich verhalten und bspw. Regelenergie anbieten.

Hier erwarten wir von der Politik eine Nachbesserung.

4 Fazit

- Stromspeicher werden beim Umbau des Energiesystems in Zukunft eine wichtige Rolle für den Ausgleich zwischen stark fluktuierender, wetterabhängiger erneuerbarer Energie und dem Verbrauch übernehmen müssen.
 - Die regulatorischen Rahmenbedingungen sollen so ausgestaltet werden, dass alle Speichertechnologien ohne Endverbraucher (reine Speicher) beim Netzentgelt eine Gleichbehandlung erfahren.
 - Zur besseren wirtschaftlichen und damit auch netzdienlichen Nutzung von Flexibilitäten bedarf es auch geeigneter regulatorischer Rahmenbedingungen, damit Flexibilitäten wettbewerbsfähig sind und somit kurz- bis mittelfristig besser im Markt integriert werden können.
- **Swissgrid fordert eine Gleichbehandlung aller Speichertechnologien, da heute nur die Pumpspeicherkraftwerke von Netzentgelten befreit sind, andere Speicher jedoch nicht.**